



1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Stamm St. Johannes Bochum - Wiemelhausen ist der Zusammenschluss aller Pfadfinder und Pfadfinderinnen der Pfarrei St. Johannes zu Bochum - Wiemelhausen.
- 1.2. Der Stamm hat seinen Sitz in Bochum. Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Er ist mit Bescheid vom 16. Februar 1990, AZ IV B 2 – 6113/k-, vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein – Westfalen gemäß § 75 Abs. 1 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt worden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Wesen und Zweck

- 2.1. Der Stamm St. Johannes Bochum – Wiemelhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Stammes ist die Jugendpflege und die Förderung der Erziehung und Bildung entsprechend den Zielen und Inhalten der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, wie sie in der Ordnung des Verbandes niedergelegt sind. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Gruppenarbeit, Gruppenfahrten, Bildungsmaßnahmen, soziale, kulturelle und auch internationale Aktivitäten sowie der Beschaffung und Verwaltung der dazu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
- 2.2. Der Stamm St. Johannes Bochum – Wiemelhausen ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Stammes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Stammes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stammes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.





3. Mitgliedschaft

- 3.1. Kinder und Jugendliche können Mitglied des Stammes St. Johannes Bochum Wiemelhausen werden. Es gelten die Regelungen der Ordnung des Verbandes der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg.
- 3.2. Inhaber / innen von Leitungämtern und deren Mitarbeiter werden Mitglied mit Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.3. Die Mitgliedschaft in der DPSG wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe des Stammes erworben. Mitglieder im Sinne von Ziffer 3.2 erwerben die Mitgliedschaft in der DPSG in dem Bereich, in dem Sie tätig sind. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.
- 3.4. Die Mitgliedschaft wird durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod;
 - durch Erreichen des in der Ordnung des Verbandes festgesetzten Höchstalters;
 - durch Verlust des Amtes oder Beendigung des Auftrages, durch den die Mitgliedschaft begründet war;
 - durch Ausschluss
- 3.6. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.
- 3.7. Die Mitgliedschaft kann immer nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat beendet werden.
- 3.8. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Es gilt die Ausschlussordnung nach Ziffer 14 der Satzung des Verbandes der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg.



- 3.9. Die Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01. Februar fällig. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Bundesbeitrag, festgesetzt durch Beschluss der Bundesversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg und einem durch Beschluss der Stammesversammlung festgelegten Stammesanteils.

4. Organe des Stammes

Organe des Stammes sind:

1. die Stammesversammlung;
2. der Stammesvorstand;
3. die Stammesleitung

5. Die Stammesversammlung

- 5.1. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- die Stammesleitung;
- je zwei Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe;
- der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden des Elternbeirats

Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen.

- 5.2. Mit beratender Stimme gehören zur Stammesversammlung:

- die weiteren Leiter/innen der Altersstufen;
- die Fachreferenten und Fachreferentinnen;
- ein/e Vertreter/in des Bezirksvorstandes;
- ein/e Vertreter/in der entsprechenden Leitung des BDKJ;
- ein/e Vertreter/in des örtlichen Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP)

- 5.3. Alle Mitglieder des Stammes St. Johannes Bochum – Wiemelhausen haben das Recht an der Stammesversammlung teilzunehmen. Für Angelegenheiten, die Ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und Finanzen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.



- 5.4. Die Stammesversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und ist beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Stammesleitung es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- 5.5. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 5.6. Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht kein/e Kandidat/in bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- 5.7. Der Stammesversammlung obliegen:
- 5.7.1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - 5.7.2. Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - 5.7.3. Die Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts;
 - 5.7.4. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - 5.7.5. Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen;
 - 5.7.6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - 5.7.7. Die Beschlussfassung über Vorhaben und Aktionen des Stammes;
 - 5.7.8. Die Beschlussfassung über weitere, ihr vorgelegte Beratungsgegenstände;
 - 5.7.9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Stammes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes



6. Die Stammesleitung

- 6.1. Zur Stammesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- der Vorstand;
 - pro Stufe jeweils der/die Sprecher/in der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps, und Roverunden;
 - der/die Vorsitzende des Elternbeirates
- 6.2. Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Leiter/innen und die vom Vorstand berufenen Fachreferenten und Fachreferentinnen nach Bedarf an den Arbeitstagungen der Stammesleitung teil.
- 6.3. Arbeitstagungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Stammesvorstand lädt hierzu ein und leitet die Tagung. Ferner ist die Stammesleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- 6.4. Die Stammesleitung regelt die stufenübergreifenden Angelegenheiten des Stammes. Hierzu gehört insbesondere:
- die Beratung des Stammesvorstandes;
 - die Gewinnung von Leitern und Leiterinnen sowie Kuraten und Kuratinnen;
 - die Vorbereitung der Stammesversammlung;
 - die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten des Stammes;
 - die Koordinierung der Arbeit der Altersstufen;
 - die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Stammes, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Organs fallen (Stammesversammlung, Stammesvorstand)



7. Die Stammesleiterrunde

7.1. Zur Stammesleiterrunde gehören:

- der Vorstand;
 - die Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverunden;
 - die vom Vorstand berufenen Fachreferenten und Fachreferentinnen;
 - weitere Mitglieder, die der Vorstand einladen kann
- Die Stammesleitung tagt regelmäßig, im Allgemeinen monatlich.

7.2. Die Stammesleiterrunde gibt Leitern und Leiterinnen Rückhalt und unterstützt sie in ihren Leitungsaufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

- der Austausch von Erfahrungen in der Gruppenarbeit;
- die Auseinandersetzung mit den Absichten des Verbandes;
- die Durchführung gemeinsamer Unternehmungen der Leiterrunde;
- die kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Leiterrunde;
- die Förderung der Aus- und Fortbildung der Leiter/innen

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Mitglieder des Vorstandes sind:

- die beiden Stammesvorsitzenden;
- der/die Stammeskurat/in

8.2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidaten und Kandidatinnen für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass zu Stammesvorsitzenden eine Frau und ein Mann gewählt werden können.



- 8.3. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit durch Wahl eines anderen Vorstandsmitgliedes mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung abgewählt werden. Der Antrag ein Vorstandsmitglied abzuwählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder und muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Stammesversammlung schriftlich gestellt werden.
- 8.4. Der Vorstand beschließt durch Mehrheitsentscheid.
- 8.5. Dem Vorstand obliegt:
- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung, Satzung und Beschlüsse des Verbandes, des Diözesanverbandes, des Bezirks und des Stammes;
 - die Vertretung des Stammes;
 - die Berufung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder- und Pfadfindertrupps nach Anhörung der Stammesleitung und der Mitglieder dieser Gruppen;
 - die Einrichtung und Leitung einer Leiterrunde;
 - die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts;
 - die Berufung von Fachreferenten und Fachreferentinnen;
 - die Führung der Kasse des Stammes und die Rechnungslegung
- 8.6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Stammesversammlung gebunden.

9. Wahl der Leiter/innen von Rovergruppen

Die Leitungsteams der Rovergruppen werden von den Rovern auf die Dauer von zwei Jahren nach Rücksprache mit dem Vorstand gewählt. Abweichend hiervon kann in Rücksprache mit dem Vorstand eine Amtszeit von einem Jahr festgelegt werden, wenn besondere Umstände dafür vorliegen. Zum / Zur Leiter/in der Roverstufe kann gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet und den Einstieg in die Woodbadgeausbildung absolviert hat.



10. Zusammensetzung und Zuständigkeit der Leitungsteams der Gruppen

Die Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Roverunden werden jeweils von einem Leitungsteam geleitet. Zur / Zum Leiter/in der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinderstufe kann berufen werden, der/die volljährig ist und den Einstieg in die Woodbadgeausbildung absolviert hat. Die Leitungsteams sind für die pädagogische Arbeit in den Gruppen verantwortlich. Sie arbeiten in Verbindung mit dem Stammesvorstand im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Stammesleitung selbstständig. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Ordnung des Verbandes und der Programmatik der Altersstufen. Die Leitungsteams der Stufen benennen eine/n Sprecher/in pro Stufe, der/die die Teams in der Stammesleitung, in der Stammesversammlung und in der Bezirkskonferenz vertritt.

11. Die Elternversammlung

Die Eltern der Mitglieder einer Wölflingsmeute, eines Jungpfadfindertrupps, eines Pfadfindertrupps und, falls die aktuelle Gruppenlage es sinnvoll erscheinen lässt, der Roverunden, bilden die jeweilige Elternversammlung. In Absprache mit dem Stammesvorstand lädt das Leitungsteam zur Elternversammlung ein und leitet diese. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

12. Der Elternbeirat

- 12.1. In den Elternversammlungen der Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps; und, falls die aktuelle Gruppenlage es sinnvoll erscheinen lässt, der Roverunden werden für jede Gruppe zwei Vertreter/innen zu Mitgliedern des Elternbeirats des Stammes gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Abweichend hiervon kann in Rücksprache mit dem Vorstand eine Amtszeit von einem Jahr festgelegt werden, wenn besondere Umstände dafür vorliegen. Ein Mitglied des Stammesvorstands ist beratendes Mitglied des Elternbeirats.



- 12.2. Der Elternbeirat berät die Leitungsteams und den Vorstand des Stammes in erzieherischen Fragen auf der Grundlage der Ordnung des Verbandes, unterstützt sie in der Öffentlichkeit, in der Pfarrgemeinde und bei der Planung und Durchführung von Unternehmungen. Er wählt aus seiner Mitte ein/e Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n auf die Dauer von zwei Jahren. Abweichend hiervon kann in Rücksprache mit dem Vorstand eine Amtszeit von einem Jahr festgelegt werden, wenn besondere Umstände dafür vorliegen.

13. Satzungsänderungen und Auflösung des Stammes

- 13.1. Zuständig für Änderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Stammes ist ausschließlich die Stammesversammlung.
- 13.2. Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der beschließenden Versammlung.
- 13.3. Der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins (Stammes) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstands.
- 13.4. Bei Auflösung des Stammes fällt das Vermögen an den „Pfadfinderträgerwerk Bochum e.V.“, der es dem Stamm erhält oder für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

14. Inkrafttreten und ergänzende Bestimmungen

- 14.1. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Stammesversammlung des Stammes St. Johannes in Bochum – Wiemelhausen in Kraft.
- 14.2. Die Satzung bedarf, ebenso wie ihre Änderung, der Genehmigung durch den Bezirksvorstand der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Bezirk Bochum und Wattenscheid.
- 14.3. Für alle Bereiche und Angelegenheiten des Stammes gilt die Satzung des Gesamtverbandes der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg ergänzend bzw. auslegend.

